

Inhalt: Erlaß der Diöcesanbehörde. — Das gregorianische Wasser und der Kirchweihritus (Schluß). — Eine ermländische Pastoralinstructiou. — Diöcesan-Nachrichten. — Anzeige.

Erlaß der Diöcesanbehörde.

Die Verminderung des Schreibwerks betr.

Dem Hochwürdigem Klerus meiner Diöcese und den Kirchenvorständen theile ich den nachstehenden Kund-erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. October d. J., „betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks“ in dem geschäftlichen Verkehr mit den Preussischen Staats- und Communal-behörden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Frauenburg, den 5. November 1897.

Der Bischof von Ermland.

† Andreas.

Der nachstehende Kund-erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 12. August 1897 an die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, ist auch von den Behörden der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung zu beachten.

Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen (zu Nr. 1 c des vorerwähnten Erlasses) bestimme ich Folgendes:

Hinsichtlich der Adressirung von Schriftstücken an Einzelpersonen, welche eine kirchliche Behörde oder ein kirchliches Amt vertreten, gilt der unter Nr. 7 der Grundzüge aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß — soweit nicht besondere Verhältnisse, wie u. a. Gründe der richtigen Bestellung, die Adressirung mit Namensnennung erfordern — der Name auf der Innen- und Außenadresse fortgelassen werden kann. Wird der Name fortgelassen, so unterbleibt die Beifügung von Prädicaten. Erfolgt die Adressirung mit Namensnennung, so sind die bisher üblichen Prädicate beizufügen. . .

Auch in dem Verkehr mit den katholisch-kirchlichen Behörden und Geistlichen kann, sofern nicht besondere Gründe Abweichungen erforderlich machen, in der Außen- und Innenadresse der Name und das Prädicat weggelassen werden. Die Adressen lauten also beispielsweise:

An den Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen in Posen,
" " " Cardinal-Fürstbischof von Breslau in Breslau,
" " " Propst zu St. Hedwig und Fürstbischöflichen
" " " Delegationen in Berlin.

Die Adresse an die einzelnen Geistlichen wird wie bei den evangelischen Geistlichen in der Regel mit Namensnennung unter Beifügung des üblichen Prädicats zu geschehen haben.

Die Anrede im Text der Schreiben erfolgt im Verkehr mit den Bischöfen, dem Propst zu St. Hedwig in Berlin, dem Großdechanten und Fürstbischöflichen Vicar in der Grafschaft Glatz, sowie dem Fürstbischöflichen Commissarius für den preussischen Antheil der Erzdioese Osnabrück mit den

den Bischöfen u. s. w. zukommenden Prädicaten (Eminenz, Erzbischöfliche Gnaden, Fürstliche Gnaden, Bischöfliche Hochwürden, Hochwürden), deren häufigere Anwendung durch den Gebrauch der einfachen Fürwörter ersetzt werden kann. In den Schreiben sind Curialien in einfacher Form zu gebrauchen.

In allen übrigen Schreiben kann unter Abstandnahme von Curialien die Anrede mit den einfachen Fürwörtern geschehen.

Berlin, den 11. October 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Boffe.

An die nachgeordneten Behörden der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung.

K u n d e r l a ß

an die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897.

Berlin, den 12. August 1897.

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Communalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Communalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publicum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgende zu beobachten:

Zu Nr. 1.

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgeordneten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publicum unhöflich wird.

b) Die Curialien „gehorsamst u. s. w.“ und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeborn“ sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publicum wegzulassen sind, muß dem Tactgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und

den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache“ (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzuschicken, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

Der Minister des Innern, **Der Finanzminister,**
Freiherr von der Rede. Im Auftrage: Grandde.
An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten
und Regierungspräsidenten, sowie an
den Herrn Dirigenten der Königlichen
Ministerial-, Militär- und Kaufmanns-
mission hier.

— F. R. I. 9204, M. d. F. I. A. 5699, I. Ang. —

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Communalbehörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publicum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Curialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitenswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsam, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.“, die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherren, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Nothe's „Ueber den Kanzleistil“ giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen teilszufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterkleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebnissstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Verichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzubeben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Verichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherren und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwidernngen.

Erwidernngen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks, und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der abschickenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“, und dem Namen beizufügende Prädicate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzusetzen.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit zugänglich, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beschriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Ausgaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Decernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kasserverfügungen) verfährt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hilfsmittel.

Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dergl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden.

Bei Kunderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Aufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Das gregorianische Wasser und der Kirchweihritus. (Schluß)

Eine ähnliche sinnbildliche Bedeutung hat es daher auch, wenn die Kirche die Besprengung mit dem Ps. 50

Miserere mei Deus etc. begleiten läßt. Vom Bewußtsein seiner Sünde gedrückt und sehnlichst verlangend, daß die Schuld getilgt werden möchte, seufzt der königliche Büßer, als der Prophet Nathan zu ihm gekommen war, zu Gott empor: Asperges me hysopo et mundabor, lavabis me et super nivem dealabor. Diese Bitte durchtönt den ganzen herrlichen Bußgefang; sie ist zugleich bei der Besprengung im Kirchweihritus die Antiphon, welche nach jedem Umgange wiederholt wird. „Besprengung mich mit Hysop und ich werde rein werden.“ Ohne Zweifel betrachtete David in prophetischem Geiste die Reinigung, welche der bittere Hysop seiner Natur nach wirkt, als ein Vorbild der Reinigung, die uns durch das bittere Leiden und Sterben des Herrn zu Theil geworden und eben deshalb hoffte er durch die Besprengung mit Hysop die volle Reinheit seines Herzens zu erlangen. Und das ist wohl der Grund, weshalb die Kirche die Besprengung des Altares unter dem Bußgesange des Miserere vollzieht. Auch Loch und Reischl bringen das Asperges me hysopo u. s. w. mit der Reinigung der Ausfägigen und der „Waschung“ des durch Leichenberührung Verunreinigten in Verbindung und schreiben dann: „Beide Riten erscheinen hier zusammengefaßt nach ihrem geistig-vorbildlichen Inhalt und Zwecke. Nicht des irdischen, sondern unmitttelbar des himmlisch-ewigen Priesters (Gottes) Walten wird angerufen. Das ersuchte aber, das heißt beehrte ist, was Menschen nie zu gewähren vermögen, Erlaß der Sündenschuld (des sittlichen „Ausfages“) und durch „Abthun“ der Herrschaft des „Todes“ (II Tim. 1, 10), Wiedergabe des Lebens (B. 10) in sittlicher Unbeflecktheit, — Rechtfertigung („Waschung“) mithin und Heiligung („Weißwerden wie Schnee“). Dieser doppelte Erfolg erscheint nun selbst als Gottes-That, bedingt durch vorausgehende, stellvertretende Sühne, erwirkt durch ein Opfer, dessen Blut die Seele „besprengend innerlich rein macht,“ weil mitgetheilt durch Aneignung der Frucht einer in Leiden und Liebe vollendeten Hingabe eines Mittlers der Erlösung. Dieser an keiner andern Stelle des N. B. so hervorleuchtenden Ahnung und herzinnigen vorchristlichen Heils-Erwartung entspricht, auf sie rückwirkend, genau und vollkommen das in dem Gottmenschen vollbrachte Heilswerk: sein Opfer, sein Blut, und in diesem sein ewiges, Alle sühnende und Alle heiligende hohe Priestertum im Himmel und auf Erde.“

8. Die Opferstätte der katholischen Kirche würde übrigens ohnehin schon an und für sich immer ein Sinnbild Christi sein. Die Kirche hat aber die Consecration des Altares vorgeschrieben und durch dieselbe wird der Altar noch eigens officiell zum Sinnbilde Christi eingeweiht. Die Consecration geschieht im Verein mit den übrigen hiefür angeordneten liturgischen Handlungen durch die Bezeichnung resp. Besprengung mit dem gregorianischen Wasser und durch die Salbung mit dem Katechumenenöl und Chrisma. Wenn nun aber auch die Application des geweihten Wassers und die Delsalbungen demselben Zwecke dienen, so findet doch

zwischen beiden ein gewisser symbolischer Unterschied statt. Durch die Salbungen nämlich wird der Altar ein „Gesalbter,“ ein *ἁγιασμένον χριστόν*, ein Sinnbild Christi des Sohnes Gottes, der seine Salbung von seiner Gottheit hat; während die Bezeichnungen und Besprengungen mit dem geweihten Wasser noch specieller auf die erlösende Thätigkeit Christi hindeuten, den Altar als Sinnbild Christi hinstellen, insofern Christus unser Heiland und Erlöser ist. Diese erlösende Thätigkeit des Herrn ist, wie wir eben gesehen haben, durch den Psop und den Bußpsalm Miserere ausgedrückt. Aber sie liegt auch in der Symbolik des gregorianischen Wassers selbst verborgen. Seine Weisheit (Salz) und seine Heiligkeit (Wasser) hat Gott vor allem in unserer Erlösung offenbart; und die sühnende Genugthuung (Buße), welche die Asche sinnbildet, sowie die Eucharistie (Wein) noch unmittelbarer das von Christus für uns vollbrachte Heilswerk uns vor die Seele führen. Wie jedoch Erlöser und Christus nicht von einander zu trennen sind, so bilden auch Bezeichnung resp. Besprengung mit dem geweihten Wasser und Desalbungen trotz des zwischen beiden stattfindenden symbolischen Unterschiedes zugleich mit den andern hiefür bestimmten weiteren Ceremonien den einen Consecrationsritus des Altars.

Alle Gnaden in der Kirche kommen von Christus ihrem Haupte her, insbesondere auch jene heilige Gaben, welche durch das gregorianische Wasser gesinnbildet werden, und die, wenn man sie recht gebraucht, das Gnadenleben und die Vollkommenheit der Gläubigen zur höchsten Höhe und zur Vollendung führen. Die Kirche hat diesen Gedanken gleichfalls in dem Dedicationsritus zur sinnbildlichen Darstellung gebracht. Der Bischof geht nämlich unmittelbar nach der letzten Besprengung des Altars dreimal innen um die Kirche und besprengt mit demselben Wasser auch die Wände derselben. Was zuerst also an dem Haupte (an dem Altare, an Christus) geschehen ist, geschieht gleich darauf an den Gliedern (an den Mauern nämlich, welche die Gläubigen sinnbilden), zum Zeichen, daß die Weisheit (Salz), die Buße (Asche), die Reinheit (Wasser), die hl. Eucharistie mit ihren Gnaden (Wein) und somit alle Tugend, Heiligkeit und Vollendung von Christus auf die Gläubigen übergehen. So wird hier bestätigt, was „Dionysius der Areopagite“ bei der Erklärung der Altarweihe ausgesprochen hat, da er schreibt: „Es heiligt sich nun aber der allerheiligste Jesus selbst für uns (er meint, wie schon früher bemerkt wurde, durch die Weihe des Altars mit dem Myron) und erfüllt uns mit aller Heiligkeit, indem dasjenige, was an ihm vollbracht wurde, sodann nach dem Rathschlusse der Vorsehung auf uns als Gottesgeborene heilsam übergeht“¹⁾.

¹⁾ Ἀγιάζει γὰρ ὑπὲρ ἡμῶν ἐαυτὸν ὁ παναγιώτατος Ἰησοῦς καὶ πόσις ἡμᾶς ἁγιαστέλας ἀποπληροῦ, τῶν ἐπ' αὐτῶν (Variante ἐπ' αὐτῶ, was richtiger zu sein scheint; auch Cordier und Storf haben sich in ihren Uebersetzungen nach dieser Variante a gerichtet) τελομένων οἰκονομικῶς εἰς ἡμᾶς, ὡς θεογενήτους.

9. Das nun bedeutet die Besprengung der Mauern im Allgemeinen. Es ist aber in symbolischer Beziehung noch besonders bemerkenswerth die Art und Weise, in welcher diese Besprengung vollzogen wird. Der Bischof geht nämlich zuerst nach rechts um die Kirche (procedit ad dexteram partem) und besprengt sie unten (a parte inferiori juxta terram); zum zweiten mal geht er wieder rechts um die Kirche und besprengt die Wände in medio, id est, circa altitudinem faciei suae; zum drittenmal geht er nach links (incipiens a sinistra parte) und besprengt die Wände oben (altius quam secundo.)

Die Reihenfolge dieser Besprengungen weicht von jener ab, welche bei der Besprengung der Außenwände angewendet wurde; sie ist schon deshalb nicht zufällig und sie kann nur durch ihre sinnbildliche Bedeutung die Erklärung finden. Bei der Besprengung der äußern Wände handelte es sich mehr um den äußern Aufbau der Kirche und dafür war die Reihenfolge des Sprengens angemessen, wie sie das Pontificale dort festsetzt. Die Weihe im Innern aber stellt den innern Aufbau der Kirche dar, der sich von unten nach oben vollzieht; es sollen die Gnadenwirkungen und das Gnadenleben der Kirche, das tiefere Eindringen in dieses Gnadenleben, der Fortschritt der Gläubigen in Tugend und Heiligkeit, deren geistige und sittliche Vollendung zur Anschauung gebracht werden. Den steilen Pfad zur Vollkommenheit erklimmt man nur allmählig auf verschiedenen Stufen. Von den ersten Anfängen steigt man weiter auf bis man zur Höhe gelangt. Darum sprengt der Bischof unten (die ersten Anfänge), in der Mitte, oder für unsern Zweck noch besser bezeichnend: circa altitudinem faciei suae¹⁾ (das weitere Aufsteigen), und oben (das Anlangen an der Höhe). Wer tiefer in den Sinn der Psalmen einzudringen sucht, mit welchen diese Besprengungen begleitet werden, dürfte vielleicht finden, daß unsere Erklärung dem Inhalte dieser Psalmen wohl entsprechend ist.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, warum der Bischof beim innern Umgange zweimal nach rechts und zum drittenmal nach links geht. Beim äußern Umgange hält er von der porta principalis beginnend dieselbe Ordnung ein und es ist diese wahrscheinlich dahin zu erklären, daß das zweimalige Gehen

λοῦπον ἀγαθουργικῶς διαβαίνοντων. De eccl. Hier. cap. IV. p. III § XII.

¹⁾ Es ist immerhin beachtenswerth, daß die Rubrik im römischen Pontificale bei der Anweisung für die zweite Besprengung zu „in medio“ noch den Beisatz macht: id est, circa altitudinem faciei suae. Einen symbolischen Zweck, außer etwa den der bessern Bezeichnung des symbolischen Gedankens, wird dieser Beisatz wohl nicht haben, wohl aber hat er einen praktischen Zweck. Denn wollte der Bischof in der wirklichen Mitte der Wände sprengen, vorausgesetzt daß dieses überhaupt möglich wäre, so würde er zum drittenmal nicht höher sprengen können, weil die Wassertropfen nicht so weit reichen würden, oder weil dieses höher Sprengen nur mit einer Kraftanwendung möglich wäre, bei welcher die Decenz des Actes zu leiden hätte. Darum heißt es auch in der Rubrik bei der dritten Besprengung: altius quam secundo; in Wirklichkeit soll jedoch damit wohl die volle Höhe gemeint sein, die aber in der Praxis hier nicht erreichbar ist.

nach rechts die Berufung und die Taufe der Juden und Heiden, das Gehen nach links die Taufe der Christenkinder symbolisiert. Der innere Umgang geschieht aber von der Wand an der Rückseite des Altars aus. Was also hier beim innern Umgange rechts ist, das ist beim äußern links, und was beim äußern rechts ist, ist beim innern links. Soll nun die Ordnung des innern Umgangs im Anschluß an das oben aufgestellte einheitliche Princip des Kirchweihritus gedeutet werden, wie es doch durchaus nothwendig erscheint, so läßt sich nur folgende Erklärung geben:

Der Anfang und das Fortschreiten im Gnadenleben, in Weisheit, Buße, Reinheit, in Tugend und Heiligkeit und überhaupt in allem, was das gregorianische Wasser symbolisiert, kommt vor allem vom Evangelium. Daher geht der Bischof beim Besprengen der Wände zuerst zweimal nach rechts, also nach der Evangelienseite und er kommt sonach mit den symbolischen Gaben des geweihten Wassers vom Evangelium. Der innere Aufbau der Kirche erhebt sich aber auf der vollen Offenbarung Gottes und dazu gehören auch die übrigen hl. Schriften des neuen und die hl. Bücher des alten Testaments, auch sie dienen zur geistigen Auferbauung und deren Vollendung; und darum geht der Bischof beim dritten Umgange nach links, d. h. nach der Epistelseite, wo bei der hl. Messe die Epistel verlesen wird, die der Apostelgeschichte, den Briefen der Apostel, der Apokalypse oder dem alten Testamente entnommen ist.

Das Haus Gottes soll aber voll und ganz den Segen empfangen, der mit diesem Wasser verbunden ist; voll und ganz soll es werden ein Haus des Gebets, die Wohnung Gottes. Darum besprengt der Bischof auch den Fußboden in Kreuzesform mit diesem Wasser, indem er von dem Altar nach der Hauptpforte und dann per transversum von einer Seitenwand zur andern geht, und der Chor begleitet diese Handlung mit drei Antiphonen, welche die Kirche, die jetzt ihre Weihe empfängt, eben als das Haus des Gebets und die Wohnung Gottes darstellen. Symbolisch wird hiemit angedeutet, daß auch die lebendige Kirche Gottes, die Gläubigen, durch Weisheit (Salz), Buße (Aische), Reinheit (Wasser) und Eucharistie (Wein) Gebetstempel und eine Wohnung werden, in der Gott selber seinen Einzug hält. Im Anschlusse an das einheitliche Princip des Dedicationsritus hat aber diese Ceremonie eine noch tiefere symbolische Bedeutung. Zeigte die Besprengung des Altars und der Wände, daß alle Gnaden und alle Heiligung von Christus auf die Gläubigen, von dem Haupte auf die Glieder kommen, so sagt uns die Besprengung des Fußbodens, wie dies geschieht. Der Bischof besprengt den Fußboden in Kreuzesform, um symbolisch darzustellen, daß die Gnaden, deren Bild das gregorianische Wasser ist, auf dem Fundamente der Kirche und auf dem Kreuze basiren, daß der Gläubigen Gnadenleben und Heiligung im Beginne, im weitem Fortschreiten und in der Vollendung durch das Verdienst des Kreuzes und durch die vermittelnde Thätigkeit der Kirche sich vollzieht.

Dem Altare zugewendet mitten in der Kirche stehend, sprengt der Bischof sodann das geweihte Wasser auf dem Fußboden nach Osten, Westen, Norden und Süden. Die vier Weltgegenden in ihrer Gesamtheit repräsentiren die ganze Erde und sie haben somit den Charakter der Allgemeinheit. Entsprechend wird man also auch dieser ganzen Sprengung die Bedeutung der Allgemeinheit beilegen müssen. Sie drückt aus, daß die Gnaden, welche in den geheimnißvollen Tiefen dieses Wassers verborgen liegen, für die ganze Welt bestimmt sind. Dem ganzen Erdkreis zeigt der Bischof, daß hier der Ort ist, wo die Leiter steht, auf der alle Menschen zum Himmel steigen können. Darum singt auch sehr angemessen der Chor während dieser hl. Handlung die Antiphon, (die der Bischof anstimmt): *Vidit Jacob scalam, summitas ejus coelos tangebant et descendentes angelos, et dixit: Vere locus iste sanctus etc.* Gesprengt wird übrigens zuerst nach Osten weil vom Osten der Oriens ex alto uns das Heil gebracht hat. Bei den äußern Weihceremonien symbolisiret der dreimalige Umgang um die Kirche die Wahrheit, daß der Kirche von Christus der Auftrag geworden, alle Völker zu lehren und zu taufen. Durch die Taufe wird man ein Glied der Kirche Christi. Aber nicht alle Getauften verharren für immer im Leben der Gnade und bleiben innerlich Glieder der Kirche, wenngleich sie äußerlich noch zu derselben gehören: Die hl. Gaben, deren Sinnbild das gregorianische Wasser ist, sind nun bestimmt, bei allen Menschen das Gnadenleben zu erhalten und zu erhöhen oder es denen wieder zu verleihen, die es verloren haben. Während also dem dreimaligen Umgange um die Kirche mehr der Charakter der Allgemeinheit betreffs der äußern Mitgliedschaft zur Kirche zukommt, hat das Sprengen nach den vier Weltgegenden die Bedeutung der Allgemeinheit betreffs der innern Zugehörigkeit zur Kirche.

Noch sei erwähnt, daß sich eine Parallele zu unserer Ceremonie bei der Weihe des Taufwassers findet, wo die Rubrik des Missale also vorschreibt: *Hic (nämlich an der bestimmten Stelle) manu aquam dividit, et effundit eam versus quatuor mundi partes, dicens: Qui te de paradisi fonte manare fecit, et in quatuor fluminibus totam terram rigare praecepit*¹⁾. Es soll also hier bei der Kirchweihe durch das Sprengen nach den vier Weltgegenden auch darauf hingewiesen werden, daß die Kirche das neue Paradies ist.

10. Sobald die Antiphon beendet ist, spricht der Bischof ein erhabenes Weihegebet über die Kirche. Er steht dabei in der Mitte der Kirche der Hauptpforte zugekehrt. In dieser Stellung und Wendung hat man aber nicht einen besonderen symbolischen Grund zu suchen; sie wird vielmehr durch die Natur der Sache gefordert. Denn da das Gebet eben ein Weihegebet nicht für den Altar oder für Altar und Kirche, sondern

¹⁾ Mit der kleinen Variante: *Qui te in paradiso manare et in quatuor fluminibus etc.* finden wir diese Stelle schon im Sacrament. Gelasianum bei Muratori, Liturg. Rom. vetus. col. 569.

nur für die Kirche ist, so erscheint es angemessen, daß der Bischof bei demselben nicht dem Altare, sondern der Kirche zugewendet steht. Wie die Antiphonen, welche kurz vorher, nämlich bei der Besprengung des Fußbodens in Kreuzesform, gesungen wurden, so läßt auch dieses Gebet erkennen, daß die Kirche durch das gregorianische Wasser vor allem zu einem Hause des Gebetes, zu einem Orte eingeweiht werden soll, an welchem Gott ganz besonders die Gebete der Menschen erhört und ihre Gebrechen heilt. Zu diesem Zwecke ist aber das genannte Wasser in seiner symbolischen Bedeutung sehr geeignet. Denn das weiße (Salz), buffertige (Asche), reine (Wasser) Herz, das Herz, welches oft mit der hl. eucharistischen Speise sich nährt, ein Herz voll Liebe und hl. Freude (Wein) ist ein Gebetsherz, und das Gebet, welches aus ihm hervorgeht, ein Herzensgebet, das von Engeln, die auf der Himmelsleiter auf- und niedersteigen, vor das Angesicht Gottes gebracht wird.

Ist dieses Weihgebet beendet, so geht der Bischof vor den Altar und macht dort mit diesem geweihten Wasser einen Mörtel, der später gebraucht wird, um den Stein vor dem Sepulchrum, in welchem die Reliquien niedergelegt sind, damit zu befestigen. Das noch übrige Wasser wird dann rings um den Fuß des Altars ausgegossen. Durch dieses Ausgießen sowie durch die Bereitung des Mörtels soll gezeigt werden, daß das Heilige, welches dieses Wasser symbolischer Weise in sich birgt, vor allem Christo eigen ist, den der Altar sünbildet, und daß wir von ihm, dem Haupte, und von seiner Fülle empfangen haben. Zugleich soll dadurch aber auch angedeutet werden, daß auch die Heiligen zur Höhe ihrer Vollendung, wie sie namentlich im Martyrium¹⁾ sich offenbart, nur auf dem Wege gelangt sind, der im gregorianischen Wasser dargestellt ist. Wir aber sollen von jenen heil. Gesinnungen und Gnaden, die dieses Wasser symbolisirt, unser Herz durchdringen lassen, sie dann zu Christi Füßen niederlegen (Ausgießen des Wassers am Fuße des Altars) und bei ihm bleiben in Weisheit, Buße und Reinigkeit, in innigster Vereinigung mit ihm, in Liebe, heil. Freude und ungestörtem Frieden.

Dr. E. Loeffler.

Eine ermländische Pastoralinstruktion

wurde auf den Wunsch des Fürstbischöfes Joseph von Hohenzollern im J. 1821 fertiggestellt, ist aber nicht im Druck erschienen und befindet sich jetzt handschriftlich im Bischöfl. Archiv zu Frauenburg.*)

Sie hat folgenden Titel und Inhalt:

Instructionale Romano-Varmiense sive congeries instructionum pro condigna muneris pastoralis administratione, Autoritate Celsissimi et Reverendissimi Principis Josephi Hohenzollern,

¹⁾ Es sind Reliquien heiliger Martyrer, welche in den Altar eingeschlossen werden.

*) B. A. Frbg. Sig. III g. No. F. 23. Vgl. Pastoralbl. 1896 S. 110.

miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia Episcopi Varmiensis, ex sacra scriptura, ss. concilii, Rituali Romano et constitutionibus synodalibus selecta et ad usum Cleri Varmiensis in lucem edita. Brunsbergae MDCCCXXI.—240 pp. fol.

Index.

Cap. I. De fide vere christiana. Art. I. De necessitate fidei vere christianae, II. De fidei conservandae studio, III. De fidei tuendae et promovendae studio, IV. Professio fidei Romano-catholicae.

Cap. II. De statu clericali. Art. I. De dignitate status sacerdotalis, II. De qualitatibus ordinandorum, III. De vita et honestate clericorum. § 1. Exemplum bonorum operum. § 2. Humilitas. § 3. Modestia. § 4. Mansuetudo. § 5. Liberalitas. § 6. Castitas. § 7. Prudentia. § 8. Diligentia.

Cap. III. De officiis clericorum. Art. I. De officio Decani et Canonicorum ecclesiae cathedralis, II. De officio examinatorum synodalium, III. De officio archipresbyterorum, IV. De officio parochorum, V. De officio vicariorum sive sacellanorum.

Cap. IV. De magisterio ecclesiastico. Art. I. De verbi divini praedicatione, II. De munere catechizandi, III. De assidua scholarum visitatione.

Cap. IV. De sacramentis eorumque administratione. Art. I. De sacramentis in genere: § 1. Minister, § 2. Subiectum, § 3. Materia, § 4. Forma sacramentorum. — Art. II. De sacramentis in specie: 1. De baptismo, 2. de confirmatione, 3. de sacramento poenitentiae — cum appendice de indulgentiis, de casibus reservatis et de votis — 4. de eucharistia, 5. de extrema unctione — cum appendice de visitatione infirmorum, pestiferorum, infirmorum haeticorum et reorum mortis — 6. de ordine, 7. de matrimonio (scil. a. de impedimentis, b. de dispensationibus, c. de revalidatione, d. de peregrinis et vagis, e. de requisitis ad pollicitationem matrimonialem, f. de ritibus copulationis).

Cap. V. De celebratione cultus divini. Art. I. De sacrificio missae. II. De festorum dierum cultu. III. De benedictionibus. IV. De processionibus. V. De Octava Corporis Christi.

Cap. VI. De sodalitatibus.

Cap. VII. De exequiis et sepulturis.

Cap. VIII. De coemeteriis.

Cap. IX. De ecclesiis. Art. I. De custodia ecclesiarum earumque munditie et supellectili, II. De aedituis et campanatoribus, III. De bonorum et iurium ecclesiasticorum conservatione, IV. De viticis.

Cap. X. De congrua parochorum sustentatione. Art. I. De oblationibus, II. De decimis, III. De satis, pratis, pabulis etc. IV. De aedibus parochorum et sepibus, V. De inventariis.

Cap. XI. De testamentis.

Cap. XII. De chartophylacio parochiali et scriptis parochialibus ibi asservandis. Art. I. Chartophylacii parochialis dispositio, II. De matriculis parochialibus, III. De variis literarum parochialium

formulis, scil. 1. literae baptismales, 2. literae testimoniales de conversione cuiusdam, 3. literae de suscepta confirmatione, 4. literae dimissoriales, 5. literae testimoniales de contracto matrimonio, 6. literae mortuales.

Diöcesan-Nachrichten.

1. Pontifical-Functionen.

Sonntag den 7. November erteilte der Hochwürdigste Herr Diöcesanbischof im Chor der Kathedrale Kirche den Diakonen: Richard Brix, Leo Ehlert, Johann Erdmann, Carl und Joseph Gehrmann, Johann Großmann, Bruno Rabath, Ferdinand Proschke, Johann Sowa, Bernhard Stankewitz und Julius Stuhmann die hl. Priesterweihe.

2. Personal-Veränderungen.

4. November. Pfarrer Carl Neumann in Gr. Ransau auf die Pfarrstelle in Gr. Kleeberg, die Pfarrverwalter: Andreas Hinzmann in Kastenburg, Ferdinand Schulz in Schöllitz und Anton Ties in Landsberg auf die Pfarreien ebendasselbst kanonisch instituiert. Dem Commendarius Julius Weichsel in Gr. Kleeberg wird die commendarische Verwaltung der Pfarrstelle Gr. Ransau übertragen. — 8. November. Kaplan Erich Groß in Tiefenau zum Pfarradministrator in Süßenthal ernannt; Kaplan Joseph Romahn in Schönwiese D. S. als Curatus bei der neu eingerichteten Curatie in Rehhof angestellt; Kaplan Bernhard Boshmann in Diwitten als Missionspfarrer nach Johannsburg versetzt; dem Kaplan Otto Langkau in Stuhm wird die zweite Kaplanstelle bei der Pfarrkirche in Bischofsstein übertragen; Kaplan Franz Gerns in Neufirch D. N. nach Diwitten und Kaplan Franz Pingel in Memel in gleicher Eigenschaft nach Neufirch D. N. versetzt; desgleichen Kaplan Oswald Hoppe in Heiligelinde nach Schönwiese D. S., die Neopresbyter Richard Brix als Kaplan in Memel, Leo Ehlert als Kaplan in Tolkendorf, Johann Erdmann als zweiter Kaplan in Marienwerder, Carl und Joseph Gehrmann als Kapläne in Arnsdorf bezw. Neuteich, Johann Großmann als Kaplan bei der Wallfahrtskirche in Heiligelinde, Bruno Rabath als Kaplan in Stuhm, Ferdinand Proschke als Kaplan in Tiegengagen angestellt; Neopresbyter Johann Sowa zum Kaplan in Tiefenau, Bernhard Stankewitz als zweiter Kaplan in Diwitten und Julius Stuhmann als Kaplan bei der Pfarrkirche in Kalkstein ernannt. — 14. November. Domherr August Karau wird zum geistlichen Rath ernannt, Kaplan Franz Johann vor Süßenthal nach Gautern versetzt, Dombicar Johannes Krieger auf sein Ansuchen emeritirt.

3. Abhaltung der Kuralkapitel, Pastoral- und Defan-Conferenzen für 1897.

a) Die Kuralkapitel sind im Jahre 1897 in sämtlichen Defanaten abgehalten worden, und zwar: 1. in Allenstein am 14. Juni, 2. in Braunsberg am 30. Juni, 3. in Br. Holland für das Defanat Elbing am 10. Juni, 4. in Guttstadt am 26. Juli, 5. in Heilsberg am 9. August, 6. in Tilsit für das Defanat Litauen am 7. September, 7. in Marienburg am 12. Juli, 8. in Ortelsburg für das Defanat Masuren am 7. Juli, 9. in Mehlsack am 5. Juli, 10. in Tiegengagen für das Defanat Neuteich am 12. Juli, 11. in Heiligelinde am 14. Juli, 12. in Insterburg für das Defanat Samland am 14. August, 13. in Seeburg am 4. Juli, 14. in Christburg für das Defanat Stuhm am 12. Juli, 15. in Klauendorf am 21. Juli, 16. in Wormditt am 19. Juli. Die Dombicarien-Communität hielt ihre statutenmäßigen 2 Versammlungen am 11. Juni und 16. September. Die Verhandlungen bezogen sich hauptsächlich auf die 8 von dem bischöflichen Ordinariate unter dem 23. April d. J. vorgelegten Punkte, welche oben S. 62 ff. mitgeteilt sind. Außerdem wurden noch besondere Fälle aus dem seelsorgerlichen Leben besprochen und Arbeiten verlesen, die mehrfach

Anlaß zu Debatten gaben. Wir theilen nachstehend die Thematata dieser Arbeiten und die Namen der Verfasser mit: 1. Polizeiliche Befugnisse bei kirchlichen Processionen, Wallfahrten u. s. w., von Pfarrverweser Dr. Biltewski in Griesklingen; 2. Hat die Kirche stets dieselben Grundsätze bezüglich der Laiencommunion gehabt hinsichtlich des öfteren Empfanges und der inneren Disposition?, von Pfarrer S. Kolberg in Frauenburg; 3. Ueber Convertiten und Convertitenunterricht, von Pfarrer Hennig in Br. Holland; 4. Lüftung und Reinigung der Kirchen, von Curatus Blutau in Eschenau; 5. Ueber den Verein der hl. Familie zu Nazareth, von Pfarrer Reiter in Raunau; 6. Die Vorgeschichte der katholischen Schule zu Kobkoyen 1878—1891, von Curatus Anhuth in Kobkoyen; 7. Bemerkungen über den ersten Reichunterricht, von Pfarrer Terletzki in Wernersdorf; 8. Ist der Atheist und Christusläugner nach dem Recht der persönlichen Ueberzeugung befugt, für seinen religiösen Standpunkt Achtung zu verlangen? von Defan Caemmer in Paffenheim; 9. Der katholische Küster, von Pfarrer Bornowski in Lichtenau; 10. Das katholische Vereinswesen im allgemeinen und die Lehrer-, Gesellen-, Volks- und Arbeiter-Vereine ins Besondere, von Pfarrer Ties in Neuteich; 11. Bemerkungen über die Darbringung des hl. Meßopfers und die Beobachtung der Rubriken bei demselben, von Propst Harder in Heiligelinde; 12. Ueber die Bewahrung des Reichsiegels, von Missionspfarrer Klaperstki in Syd; 13. Die Curatie Kobulten, von Curatus Kreuz in Kobulten; 14. Von den Mitteln der priesterlichen Vollkommenheit, von Pfarrer Froelich in Lichtfelde; 15. Die Feier der Kirchenpatrocinen in Ermland, von Pfarrer Jablonski in Gr. Burden; 16. Der Reichswater als Seelenarzt, von Pfarrer Marquardt in Benern; 17. Ueber die kirchliche Baulast im Ermland nach den älteren und neueren kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, von Dombicar Schröter in Frauenburg.

b) Auch die Pastoralconferenzen sind im Jahre 1897 in gewohnter Weise abgehalten worden, und zwar: 1. in Allenstein am 7. October, 2. in Braunsberg am 17. Juli, 3. in Elbing am 31. Juli, 4. in Guttstadt am 31. Mai, 5. in Blankensee am 8. Juni, 6. in Tilsit für das Defanat Litauen am 7. September, 7. in Marienburg am 14. Juni, 8. in Ortelsburg für das Defanat Masuren am 7. Juli, 9. in Mehlsack am 5. Juli, 10. in Firstenwerder für das Defanat Neuteich am 14. Juni, 11. in Köffel am 7. Juli, 12. in Insterburg für das Defanat Samland am 4. August, 13. in Frankenau für das Defanat Seeburg am 14. Juni, 14. in Lichtfelde für das Defanat Stuhm am 5. Juli, 15. in Wartenburg am 2. August, 16. in Paffen für das Defanat Wormditt am 5. Juli. Auf denselben wurde ein schriftliches Referat eines Mitgliedes über Tit. XIV. cap. 6 (pag. 442—447) der Instructio Eystettensis verlesen und daran weitere Besprechungen dieser Materie und andere pastoraltheologische Fragen geknüpft. Die schriftlichen Referate waren gefertigt von: 1. Kaplan Boshmann in Diwitten, 2. Kaplan Hinzmann in Braunsberg, 3. Kaplan Groß in Tolkemit, 4. Kaplan Hohmann in Süßenthal, 5. Kaplan Heinrich in Heilsberg, 6. Kaplan Pingel in Memel, 7. Curatus J. Zeit in Marienburg, 8. Pfarrer Stuhmann in Mensguth, 9. Kaplan Hennig in Wartenburg, 10. Curatus Werner in Tiegengagen, 11. Commendarius Woerig in Gloskstein, 12. Kaplan Hinz in Königsberg, 13. Kaplan Sella in Bischofsburg, 14. Kaplan Langkau in Stuhm, 15. Kaplan Holzmann in Mehlsack, 16. Kaplan Pachheiser in Krossen, 17. Dombicar Bader in Frauenburg.

c. Die jährliche Conferenz der Defane fand in Frauenburg am 25. November in üblicher Weise statt.

4. Verzeichniß der zu Johanni 1897 abgelassenen Ostpreukischen Pfandbriefe zu 3 1/2 %.

I. Departement Königsberg:

Königsberg	№ 88 à 100 Thaler,
Wesselschöffen (Schaaken)	№ 94 à 25 Thaler,
Willkau	№ 104 à 50 Thaler,
Zielkau	№ 7 à 200 Thaler,

- II. Departement Mohrungen:
 Maldeuten № 222 à 300 Thaler,
 Nieder-Traupel № 46 à 100 Thaler,
 III. Departement Angerburg:
 Kl. Rogallen (Rogallicken) № 3 à 100 Thaler,
 Zauern № 28 à 25 Thaler.
 Die Inhaber der vorstehenden Pfandbriefe werden hierdurch aufgefordert, dieselben unfrankirt durch die Post in

kursfähigem Zustande gegen Ersatz in andern gleichhaltigen Pfandbriefen mit gleichen Zinsscheinen bei unserem Depositorium hier selbst schleunigst einzutauschen. Wer die Einlieferung unterläßt, hat zu gewärtigen, daß die Pfandbriefe in vorschriftsmäßiger Art auf seine Kosten öffentlich werden angeboten werden.
 Königsberg, den 1. October 1897.
 Ostpreussisches General-Landschafts-Depositorium.

Anzeige.

A. Laumann'sche Buchhandlung in Pölmen i. B.

Verleger des hl. Apostol. Stuhles.

Für den Weihnachtstisch

der katholischen Familie geeignete Bücher und Jugendschriften:

Weihnachtsgrüße.
 (Sagen und Gedichte.) Herausgegeben von Dr. A. Kaufen.
 Feinster Geschenkband. Preis Mk. 3.—

An's Frauenherz.
 Worte der Liebe und Freundschaft für die katholische Frau. Von K. von Liebenau. In eleg. Einbände mit Goldschn. Mk. 6.—

Rosenblüthen und Edelweiß.
 Den katholischen Jungfrauen gewidmet v. A. von Liebenau.
 Eleg. geb. Mk. 6.—

Die christliche Jungfrau.
 Worte der Belehrung und Ermunterung v. A. v. Liebenau.
 Feinster Geschenkband. Preis Mk. 4.—

Die künftige Hausfrau.
 Praktische Winke für erwachsene Töchter und angehende Hausfrauen von A. von Liebenau. Eleg. geb. Mk. 2.—

Jugendhort.
 Jahrgang 1890, 1891, 1892, 1893, 1894 1895 und 1896.
 Preis pro Jahrgang schön geb. Mk. 2.—

Laumann'sche Jugendbibliothek.
 Bereits 15 Bändchen erschienen. Jedes Bändchen Mk. 0,25.
 Drei Bändchen in einen Band geb. Mk. 1.—

Laumann'sche Kinderlegende.
 Bereits 15 Bändchen erschienen. Jedes Bändchen Mk. 0,25.
 Drei Bändchen in einen Band geb. Mk. 1.—

Ein herrliches neues Märchenbuch ist:
Am Herdfeuer.
 Märchen und Märchenhaftes von Paul Thamm. Mit 8 farbigen Vollbildern und buntem Umschlag.
 Elegant gebunden Mk. 1.—

Allerlei Geschichten
 für große und kleine Leute. Mit 29 Bildern.
 Preis cartonnirt Mk. 0,80.

**Schumacher's
 Kleine Volksgeschichten.**
 Sechs Bändchen à Mk. 0,50

Aus stiller Welt.
 (Gedichte.) Ein Trostbüchlein von Marg. Mirbach.
 Preis gebunden Mk. 2,50.

Myrtenblüthen.
 Gebetbuch der katholischen Frau von A. Tapphorn,
 Ehrenomherr. Preis gebunden Mk. 3.— bis Mk 25.—

Der christliche Mann.
 Vollständiges Gebetbuch von P. Martin von Cochem.
 Elegante Ausstattung. Preis geb. Mk. 1,50 und theurer.

Unsere reichhaltigen Weihnachtskataloge versenden wir gratis und franco.



Mit 2 Beilagen: 1. von Benziger & Co. „Illustrirter kathol. Hauskatechismus“; 2. von Felix Rauch-
 Junksbrud „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu“ 2c.

Druck und Verlag der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. A. Wichert) in Braunsberg.

Seelenfrühling.

Gedicht von Math. Levita.
 In eleg. Einband m. Goldschnitt Mk. 2,50.

Theophor.

Zwölf Briefe an einen stud. Jüngling. Von P. Benjamin
 Camenzind, O. Cap. Preis geb. Mk. 0,75.

Der heilige Rosenkranz

und der studirende Jüngling.
 Sehn Briefe von Wilhelm Friedrich. Preis geb. Mk. 0,50.

Der Bethlehemitische Weg.

Andachtsübungen für d. hl. Weihnachtszeit. Von P. P
 Osborne. Preis geb Mk. 1,50 und theurer.

Emannel

oder eine Reihe von Jesulindgeschichten.
 Von P. B. Wasserer. Preis geb. Mk. 1,60.

Das Kindlein Jesu,

die Liebe unserer Herzen. Neuntägige Andacht als Vor-
 bereitung auf das Fest der Geburt uners Herrn Jesu
 Christi. Von P. Alb. Muzzarelli, a. d. Jesuitenorden.
 Preis geb. Mk. 0,50.

Gebetskränze

oder praktische Anleitung zur Heiligung der zwölf
 Monate des Jahres. Von Reinhold Ubers, Priester.
 Preis geb. Mk. 3.—

Die lauretanische Litanei

in Betrachtungen. B. A. Schaab, Priester.
 Preis geb. Mk. 0,75.

Jungfrauenherz, himmelwärts!

Ein Gebet- und Betrachtungsbuch in Poesie für gebildete
 Mädchen. Von P. B. Seeböck. Preis geb. Mk. 3,75

Das fromme Schulkind

von Pfarrer Dr. Jos. Keller.
 Ausg. I für Unterklassen Mk. 0,15
 " II " Mittelklassen " 0,35
 " III " Oberklassen " 0,50.

Der Geschäftsmann.

Ein Rathgeber bei den schriftl. Arbeiten des Handwerkers
 B. J. Wewer, Hauptl. Preis geb. Mk. 1,20.

Leben der Heiligen.

Von J. Kleffer. Preis geb. in einen Band Mk. 7,50,
 in zwei Bänden à Mark 4. Ein schönes Hausbuch und
 eine der besten Heiligenlegenden.

Gebetbücher

für Männer, Frauen, Jünglinge, Jungfrauen, Kinder,
 mit kleiner, mittlerer und großer Schrift in größter Aus-
 wahl in den einfachsten und feinsten Einbänden.